



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Maler

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

Von diesen Organisationen hatten sich die englische und die bosnisch-herzegowinische der Auskunftsstelle erst kurz vorher angeschlossen. Die russischen örtlichen Vereinigungen und der schwedische Verband waren eingegangen, mit den serbischen und kroatischen Organisationen war die Fühlung verloren gegangen. Bemühungen, mit der französischen Föderation und dem amerikanischen Verband in Beziehung zu treten, waren erfolglos geblieben.

Auf der Konferenz waren Organisationen von Deutschland, Österreich, Ungarn, Holland und Bulgarien vertreten. Anwesend war außerdem wieder ein Vertreter der Genfer Fédération Internationale.

Die Konferenz erneuerte den Beschluß von 1904, der auf die Wichtigkeit von zentralisierten Organisationen auf gewerkschaftlicher Grundlage auch für die Handlungshelfen hinwies, lehnte die vom Vertreter der Genfer Fédération vorgeeschlagene Verschmelzung beider internationalen Organisationen abermals ab und beschloß, als dann die Umwandlung der Auskunftsstelle in ein internationales Sekretariat, zu dessen Leiter der Vertreter der holländischen Organisation (Sitz Amsterdam) gewählt wurde.

Sachlich wurde dadurch an der bisherigen Art der internationalen Organisation nichts geändert. Das angenommene Reglement bezeichnet als Aufgaben des Sekretariats:

- a) die internationalen Konferenzen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) den angeschlossenen Organisationen Auskunft über die Vereine der Angestellten und die bestehenden Schutzgesetze für das Handelsgewerbe zu geben oder zu vermitteln;
- c) ein periodisches Bulletin über den Stand der Bewegung in den einzelnen Ländern herauszugeben;
- d) die Literatur der Handlungshelfenbewegung aller Länder zu sammeln und geordnet aufzubewahren.

Die bisherige Auskunftsstelle hatte sich nach derselben Richtung betätigt.

Die übrigen Bestimmungen des Reglements regeln die Beitragsfrage — grundsätzlich sollen nur Landesorganisationen aufgenommen werden, die einer gewerkschaftlichen Landeszentrale angehören, die ihrerseits wieder der internationalen Vereinigung gewerkschaftlicher Landeszentralen angeschlossen ist —, legen einen Jahresbeitrag von 5 ₣ für Mitglied und Jahr fest, regeln das Statfinden der Kongresse, ihre Befugnisse und die Verteilung der Stimmen, und legen endlich die Verpflichtung der angeschlossenen Organisationen zu regelmäßiger Berichterstattung fest.

Über irgendwelche gegenseitigen Leistungen wurden keinerlei Beschlüsse gefasst. Die Frage einer Regelung des Übertritts und des Unterstützungsweises für Mitglieder, die nach dem Ausland verziehen, wurde dem Sekretär überwiesen.

Seither sind Veränderungen der internationalen Beziehungen der Handlungshelfen nicht zu verzeichnen. Hinsichtlich der Regelung des Übertritts von Mitgliedern zu ausländischen Organisationen und des internationalen Unterstützungsweises liegen noch keine Ergebnisse vor. Besondere Abmachungen darüber zwischen dem deutschen Verband und bestimmten ausländischen Organisationen sind ebenfalls nicht vorhanden. Ein IV. internationaler Kongreß, der im Jahre 1913 stattfinden und über diese Punkte endgültige Entscheidung treffen sollte, wurde auf das kommende Jahr verschoben. Die Verbindung zwischen den einzelnen Verbänden wird durch ein erstmalig im Juni 1911 erschienenes „Bulletin des Internationalen

Handlungshelfen-Sekretariats“ aufrechterhalten. Der Kreis der dem Sekretariat angeschlossenen Verbände hat durch den Beitritt von Handlungshelfenorganisationen aus Belgien, Kroatien, Serbien und Spanien eine Erweiterung erfahren, so daß gegenwärtig 11 Organisationen im Sekretariat vereinigt sind.

Verband der Maler, Ausstreicher, Lackierer, Tüncher und Weissbinder Deutschlands.

Die erste freie Malerorganisation wurde im Jahre 1869 gegründet. Im Jahre 1878 durch das Sozialisten-gefeß zum Eingehen gebracht, wurde sie 1885 auf zentraler Grundlage neu errichtet. Der Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften wurde im Jahre 1894 vollzogen. Am 31. Dezember 1912 hatte der Verband 50 544, im Jahresdurchschnitt 1912: 51 621 Mitglieder.

Die Beziehungen zwischen dem deutschen Malerverband und ausländischen Organisationen wurden im Jahre 1891 durch einen Aufruf eingeleitet, der am 24. Oktober dieses Jahres vom Vorsitzenden des deutschen Verbandes veröffentlicht wurde und zur Teilnahme an einem internationalen Kongreß, der 1892 stattfinden sollte, einlud. Der Kongreß sollte in erster Linie für eine internationale Unterstützung in wirtschaftlichen Kämpfen sorgen. Als Hauptpunkt der Tagesordnung wurde vorgeschlagen:

„Anschaffung eines internationalen Streifbands sämtlicher Berufsgenossen aller Kulturländer durch Einführung einer internationalen Streifmarke. Die Streifmarke soll die Durchschnittshöhe eines bestimmten Geldwertes der hauptsächlichen Kulturländer haben..... Durch Einführung dieser Streifmarke verpflichten sich die Kollegen der verschiedensten Länder, im Kampfe gegen das Kapital sich gegenseitig zu unterstützen..... Zu gleicher Zeit müßte ein fortwährender Austausch unserer Gewerkschafts- und Fachpreise sowie Wodruck und Bekanntmachung wichtiger Organisations- und Streikangelegenheiten stattfinden, um die Kollegen aller Länder auf dem Laufenden zu erhalten.“

Der Kongreß wurde nur von zwei ausländischen Vertretern (aus Belgien und der Schweiz) besucht. Zu einem Beschuß kam es angesichts der geringen Beteiligung nicht, jedoch wurde von da an ein ständiger Verkehr zwischen dem deutschen Verband und den schweizerischen, österreichischen und dänischen Organisationen und Fachvereinen unterhalten, insofern als die Fachzeitungen ausgetauscht und ständig Berichte über Streiks und Organisationsfragen gewechselt wurden. Auch sandten die einzelnen Verbände gelegentlich Vertreter zu den Generalversammlungen der übrigen.

Im Jahre 1900 wurde dann von französischer Seite ein Versuch zur Bildung einer internationalen Organisation unternommen. Der französische Malerkongreß vom 1. April 1900 beauftragte einen „internationalen Korrespondenten“, einen internationalen Kongreß für 1901 nach Paris einzuberufen, der die Gründung eines internationalen Verbandes vornehmen sollte. Ob dieser Kongreß zustande kam, ist nicht bekannt. Dagegen fand 1904 ein solcher zu Grenoble statt, der denselben Zweck verfolgte und nebenbei zur Frage der gewerblichen Gifte und der Herabsetzung der Eisenbahntarife Stellung nahm.

Der deutsche Verband, der auf seiner 9. Generalversammlung 1903 die Abhaltung internationaler Kongresse für verfrüht erklärt hatte, stand diesen Be-

streubungen der französischen Maler ablehnend gegenüber und sah von einer Vertretung in Grenoble ab. Infolgedessen unterblieb die geplante Verbandsgründung. Der Kongress beschloß lediglich, einen zweiten gleichartigen nach Stuttgart einzuberufen, sofern die deutsche Organisation ihre Beteiligung zusagte. Der deutsche Verband begnügte sich damit, keine Einwendungen zu erheben, brachte jedoch zum Ausdruck, daß die Voraussetzung für ein internationales Zusammenwirken die — noch nicht erreichte — Festigung der Landesorganisation sei. Damit waren die Bemühungen des französischen Verbandes vorläufig zu Ende. In der Folgezeit hat er sich an der nunmehr von Deutschland ausgehenden internationalen Organisation erst seit 1911 beteiligt.

Der deutsche Verband hatte inzwischen die losen Beziehungen, die 1892 ihren Anfang genommen hatten, fester geknüpft. Am 1. Januar 1904 war zwischen ihm, dem Verband der Maler usw. Österreichs, dem dänischen Malerverband und dem Zentralverband der Maler usw. der Schweiz ein Kartellvertrag folgenden Wortlauts in Kraft getreten:

1. Den Mitgliedern nachbenannter Organisationen werden beim Übertritt von der einen in die andere Organisation die bereits erworbenen Rechte der Mitgliedschaft in Anrechnung gebracht.

2. Das Anrecht auf die fortlaufende Mitgliedschaft verliert, wer nicht bis zum Tage der Abmeldung seine Beiträge bezahlt, sich nicht vorschriftsmäßig abgemeldet und innerhalb vier Wochen, vom Tage der Abmeldung an gerechnet, sich angemeldet hat.

3. Die Mitglieder der dem Kartell angehörenden Organisationen erlangen beim Übertritt diejenigen Rechte auf Unterstützung, welche in den jeweiligen Statuten auf Grund der Zugehörigkeit zur Organisation sich ergeben, jedoch werden beim Übertritt die Anrechte auf Unterstützung auch bei älteren Mitgliedern nur vom 1. April 1901 an gerechnet. Die bereits in einer Organisation erhaltene Unterstützung kann beim Übertritt in der anderen Organisation mit in Anrechnung gebracht werden.

Dieser Vertrag hat so lange Gültigkeit, bis von der einen oder anderen Organisation Anträge auf Löschung desselben gestellt werden, was jedoch nur durch die jeweiligen Generalversammlungen geschehen kann.

Der Vertrag gewährleistete den übertretenden Mitgliedern den Bezug aller im neuen Verbande bestehenden Unterstützungen, enthielt indessen nichts über die Gewährung von Reiseunterstützung, worauf bei den meisten anderen derartigen Abmachungen zunächst Wert gelegt wurde. Eine Verpflichtung zum Anschluß an die Organisation des neuen Aufenthaltslandes wurde zunächst nicht aufgestellt.

Im Laufe der nächsten Jahre traten auch Serbien und Ungarn dem Vertrage bei, und im Jahre 1907 wurde er auf einer vom deutschen Verbande einberufenen internationalen Konferenz (8. April 1907 zu Leipzig) erneuert und erweitert. An der Konferenz beteiligten sich Malerorganisationen aus Dänemark, Deutschland, Österreich, der Schweiz, Serbien, Ungarn, Holland und Schweden. Der Vertrag erhielt folgende Form:

§ 1. Den Mitgliedern der dem Kartell angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht, im Falle sie ihre Heimat verlassen, sich denjenigen Organisationen anzuschließen, in deren Bereich sie beschäftigt sind. Bei der Anmeldung vom Ausland unterliegt das Mitglied den Statuten des betreffenden Landes.

§ 2. Beim Übertritt von der einen in die andere Organisation sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Vorlegung des Mitgliedsbuches mit dem für die Person nötigen Ausweis.
- b) Schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Übertritt Meldende bisher war.
- c) Die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet sein.
- d) Vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als vier Wochen verstrichen sein.
- e) Bei der Anmeldung sind die Beiträge soweit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragsleistung seit dem Tage der Abmeldung nicht vorliegt.

§ 3. Sämtliche in den einzelnen Organisationen bestehenden Unterstützungen gegenüber den Mitgliedern beruhen auf Gegenseitigkeit.

§ 4. Die Reiseunterstützung wird in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar gezahlt. Nur Mitglieder, die ein Jahr der Organisation angehören und die Beiträge entrichtet, haben Anspruch auf diese Unterstützung. Ausgenommen sind Mitglieder, welche nachweislich 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beitreten sind.

§ 5. Die in der einen Organisation bereits erhaltene Unterstützung kann bei Übertritt in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rechnung gezogen werden.

§ 6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur innerhalb ihres Bereichs; Ausnahmen sind zulässig bei Kranken- oder Sterbeunterstützung, wenn der Fall eingetreten, ehe die Kurenzeit für den Übertritt verflossen oder vollzogen ist. Für die Unterstützung während der Kurenzeit haftet die Organisation, der das Mitglied zuletzt angehört hat.

§ 7. Dieser Vertrag ist gültig, bis einer der Kontrahenten die Aufhebung beantragt oder Anträge auf Änderung stellt und über diese in gemeinsamer Sitzung beraten und beschlossen ist.

§ 8. Bei etwa entstehenden Differenzen entscheidet die deutsche Organisation; sollte Deutschland dabei interessiert sein, entscheidet die nächstfolgende größte Organisation.

Der Hauptunterschied gegenüber dem bisher geltenden Vertrage liegt in der nunmehr ausgesprochenen Verpflichtung des auswandernden Mitglieds zum Anschluß an die Organisation des neu gewählten Aufenthaltsortes sowie in der Festsetzung der Gegenseitigkeit der Unterstützungen einschließlich der Reiseunterstützung.

Eine Betonung der Stellung des deutschen Verbandes unter den Vertragsorganisationen erfolgte insofern, als ihm durch die Übertragung des Schiedsrichteramts im Falle des § 8 und durch die Vermittlung des Schriftverkehrs die Rolle der Zentralstelle in dem noch losen Verbande zugewiesen wurde. Im übrigen wurde die Errichtung eines internationalen Sekretariats als verfrüht zurückgestellt. Dagegen wurde beschlossen, einen internationalen Malerkongress vorzubereiten.

Durch den gleichzeitigen Anschluß der Malerorganisationen von Holland und Schweden stieg die Zahl der im Vertragsverhältnis stehenden Verbände auf acht, zu denen im Jahre 1908 die Vereinigung der kroatischen Maler als neunte kam.

Nachdem der Kartellvertrag in der gleichen Form im Herbst 1910 erneuert worden war, tagte am 7. Mai 1911 abermals eine internationale Konferenz, an der Vertreter aus Deutschland, Dänemark, Österreich,

Ungarn, Holland, Schweden und der Schweiz teilnahmen. Sie war eigentlich nur eine Vorbesprechung für den späteren internationalen Kongreß, und kam auf Verlangen von deutscher Seite zu dem Beschlüsse, den internationalen Beziehungen durch Einrichtung eines Sekretariats einen festen Mittelpunkt zu geben, während andererseits die Schaffung eines Streiffonds, den der Aufruf vom Jahre 1891 in den Vordergrund gestellt hatte, mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Gewünscht wurde, daß auch die noch abseits stehenden Organisationen in England, Frankreich, Italien und Amerika in das Vertragsverhältnis einbezogen würden.

Vom 10. bis 13. September 1911 tagte dann der erste internationale Malerkongreß zu Zürich. Auf demselben waren folgende Nationen vertreten: Deutschland, Amerika, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Österreich, Schweden und die Schweiz.

Frankreich und Italien beteiligten sich zum ersten Male an der internationalen Bewegung. England schloß sich aus, weil nach den Statuten der Maler-gewerkschaft die Entsendung eines Delegierten nach dem Auslande nicht statthaft sei. Aus dem gleichen Grunde war auch die amerikanische Brotherhood of Painters als Gesamtheit nicht vertreten, sondern nur die Local Union New York.

Der Kongreß beschloß die Errichtung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitz in Deutschland („Internationales Sekretariat der Zentralverbände der Maler u. v. B., Sitz Hamburg“), zu dem jede angeschlossene Organisation 5 Pf. für Mitglied und Jahr beisteuern sollte, ferner die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift. Zur Frage der Unterstützung bei Lohnkämpfen wurde folgende Resolution angenommen:

Der Kongreß erachtet es als ein Gebot internationaler Solidarität, die dem Internationalen Sekretariat der Zentralverbände der Maler u. v. B. angeschlossenen Bruderverbänden, die sich in besonders schweren Kämpfen befinden, nicht nur moralisch, sondern auch finanziell zu unterstützen.

Wenn eine Zentralorganisation finanzielle Unterstützung verlangt, hat sie sich an das Internationale Sekretariat mit einer eingehenden, sachgemäßen Berichterstattung über die Situation zu wenden, worauf das Sekretariat nach Prüfung der Verhältnisse die Unterstützung befürworten kann.

Die angeschlossenen Verbände erklären, nur dann eine Unterstützung zu gewähren, wenn eine solche vom Internationalen Sekretariat befürwortet ist.

Die Frage der Errichtung eines Streiffonds fand damit ihre Erledigung. Es wurde im Gegensatz zu den zwanzig Jahre vorher geltenden Annahmen als Grundsatz festgestellt, daß wirtschaftliche Kämpfe von den einzelnen Organisationen auf eigene Kosten geführt werden sollten. Nur in besonders schweren Fällen soll die Allgemeinheit daran beteiligt werden können.

Für die Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Organisationen bildete der bereits bestehende Kartellvertrag die Grundlage. Er wurde im wesentlichen nur durch die auf das Sekretariat bezüglichen Bestimmungen erweitert. Sonstige Satzungen oder Reglements bestehen nicht.

Der Vertrag, der am 1. Januar 1912 mit halbjährlicher Kündigungsfrist in Kraft trat, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Den Mitgliedern der dem Kartellvertrag angeschlossenen Organisationen wird es zur Pflicht gemacht,

im Falle sie ihre Heimat verlassen, sich nur derjenigen Organisation anzuschließen, die die nachstehenden Vertragsbestimmungen anerkennt und vom Internationalen Sekretariat ihre Bestätigung erhalten hat. Sollten Zweifel über die Aufnahme entstehen, so entscheidet definitiv der nächstfolgende Kongreß.

§ 2. Beim Übertreten von der einen in die andere Organisation sind folgende Bestimmungen zu erfüllen:

- a) Vorlegung des Mitgliedsbuchs mit dem für die Person nötigen Ausweis. Beim Übertreten in die Organisation überseeischer Länder ist außerdem die Bestätigung des Internationalen Sekretariats erforderlich;
- b) schriftlicher Ausweis über die Abmeldung von der Organisation, deren Mitglied der sich zum Übertreten Melbende bisher war;
- c) die Beiträge müssen bis zum Tage der Abmeldung entrichtet sein;
- d) vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Anmeldung dürfen nicht mehr als vier Wochen — bei überseeischen Ländern 60 Tage — verstrichen sein.
- e) Bei der Anmeldung sind die Beiträge soweit zu entrichten, daß eine Unterbrechung der Beitragsteilung seit dem Tage der Abmeldung nicht vorliegt.

§ 3. Bezüglich der besonderen Unterstützungsseinrichtungen (Kranken-, Sterbe- und Arbeitslosenunterstützung) behalten sich die Verbände vor, die Unterstützungsberechtigung nach den geleisteten Beitragssummen zu berechnen.

§ 4. Die Reiseunterstützung wird bezahlt an Mitglieder der Vertragsverbände, wenn sie ein Jahr der Organisation angehört oder nachweislich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit derselben beigetreten sind und ihre Beiträge entrichtet haben.

§ 5. Die in der einen Organisation bereits erworbene Unterstützung kann beim Übertreten in die andere Organisation bei der gesamten zustehenden Unterstützung in Rechnung gezogen werden.

§ 6. Unterstützung zahlt jede Organisation nur an diejenigen Mitglieder ihres Bereichs, die bei ihr rechtzeitig angemeldet sind.

§ 7. Die dem Kartell angeschlossenen Verbände haben die Verpflichtung, halbjährlich einen nach den Dispositionen des Internationalen Sekretariats bestimmten Bericht an dasselbe einzusenden. Diese Berichte werden zusammen mit den offiziellen Bekanntmachungen und Mitteilungen des Sekretärs in vier Sprachen (deutsch, französisch, englisch und dänisch) vervielfältigt und den angeschlossenen Bruderverbänden in der von den Zentralvorständen gewünschten Anzahl für die Funktionäre übermittelt.

Zur Deckung der Kosten des Internationalen Sekretariats und der periodisch erscheinenden Druckförlage haben die angeschlossenen Verbände pro Mitglied und Jahr 5 Pf. zu bezahlen. Dieser Betrag ist pränumerando an den Internationalen Sekretär einzusenden.

Über die Kassengeschäfte hat der Sekretär alljährlich detaillierte Rechnung abzulegen und an die Zentralvorstände der angeschlossenen Verbände einzusenden. Die Wahl des Internationalen Sekretärs, die Bestätigung des Kassenberichts, sowie die Festlegung der Remuneration für den Sekretär obliegt dem folgenden Internationalen Kongreß.

Alle drei Jahre findet nach Anfrage des Internationalen Sekretärs bei den angeschlossenen Verbänden ein Kongreß statt, der vom Internationalen Sekretär einzuberufen ist.

Außerordentliche Kongresse müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Organisationen mit zusammen 10 000 Mitgliedern die Einberufung beantragen.

Der Kartellvertrag tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Der Rücktritt von diesem Vertrage kann nur erfolgen, wenn sechs Monate zuvor die Kündigung beim Internatio-

nationalen Sekretariat eingereicht worden ist. Diese Kündigung muß allen Zentralvorständen durch den Sekretär sofort bekannt gegeben werden.

Mitte 1913 waren dem internationalen Sekretariat die Malerorganisationen folgender Länder angeschlossen:

	Mitglieder 1912	Beitrag zum Sekretariat 1912*)
Deutschland	47 115	2 865,75 M.
Österreich	5 645	282,25 =
Dänemark	3 200	160,00 =
Schweiz	2 050	102,50 =
Holland	1 725	86,25 =
Schweden	1 600	80,00 =
Ungarn	1 531	76,75 =
Norwegen	887	86,00 =
Finland	842	80,00 =
Kroatien—Slavonien	236	40,00 =
	64 281	8 259,50 M.

Rund drei Viertel aller Mitglieder entfallen auf den deutschen Verband. Auch an den Kosten des Sekretariats war er hervorragend beteiligt. Bemühungen, mit den englischen und amerikanischen Malerverbänden in Beziehungen zu treten, sind bisher gescheitert. Für die ablehnende Haltung der Amerikaner ist im wesentlichen die Bestimmung des Kartellvertrages über den freien Übertritt maßgebend. Indessen haben einige amerikanische Vereinigungen bereits beschlossen, die einwandernden Mitglieder der dem Sekretariat angeschlossenen Verbände kostenfrei aufzunehmen. Dazu gehören z. B. die Union in New York, Chicago und einige andere, die stark mit Deutschen durchsetzt sind. Es wird gehofft, daß ihr Standpunkt sich Geltung verschaffen und zum baldigen Anschluß des amerikanischen Gesamtverbandes an das Sekretariat führen wird.

Eine internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen scheint bisher nur in bescheidenem Maße stattgefunden zu haben. Bekannt ist nur, daß der deutsche Verband im Jahre 1911 einen Streik in Budapest mit 1000 M. unterstützte und im Jahre 1912 an die schweizerische Malerorganisation aus dem gleichen Anlaß die Summe von 20 000 M. leihweise hergab.

Über den Mitglieraustausch unter den dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen liegen keine Angaben vor. Nur die Zahl der aus fremden Verbänden zum deutschen übergetretenen Mitglieder ist bekannt. Sie betrug

	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Amerika . . .	1	2	3	4	2	2
Dänemark . . .	64	140	165	186	211	176
Frankreich . . .	—	—	—	—	2	1
Finland	—	—	—	—	—	1
Holland	17	20	11	18	11	15
Kroatien	—	—	—	—	—	3
Norwegen . . .	1	4	3	2	4	3
Österreich . . .	25	30	39	39	60	81
Schweden . . .	28	31	18	19	22	7
Schweiz	33	46	110	104	83	165
Serbien	2	1	2	1	—	2
Ungarn	6	12	4	3	5	5
	177	286	355	376	400	461

*) Für frühere Jahre wurden keine Beiträge erhoben.

Über den Übertritt deutscher Mitglieder in fremde Organisationen werden Anschreibungen nicht vorgenommen. An Reiseunterstützung erhoben im Jahre 1912 beim Deutschen Verband 155 Mitglieder ausländischer Organisationen Beträge von insgesamt 1000,80 M.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Die jetzige Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter trat am 1. Oktober 1896 als Verband der Arbeiter in Gasanstalten, auf Holz- und Kohlenplätzen und sonstiger Arbeitsleute ins Leben und war von vornherein zentralistisch aufgebaut. Ihr Anschluß an die Generalkommission erfolgte im Jahre 1898. Der Verband zählte am 31. Dezember 1912 51 083, im Jahresdurchschnitt 50 058 Mitglieder.

Beziehungen zu gleichartigen ausländischen Organisationen wurden nach 1900 angebahnt. Studienreisen in das Ausland führten zur Fühlungnahme zunächst mit der Organisation städtischer Arbeiter in Dänemark; 1905 wurde eine Verbindung mit den Gemeindearbeitern in Holland herbeigeführt, 1906 eine solche mit den französischen Gemeindearbeitern. Diese Beziehungen beschränkten sich darauf, daß die Veröffentlichungen der Verbände gegenseitig ausgetauscht wurden, daß man sich wichtige Vorkommen im Verbandsleben schriftlich mitteilte, und daß gelegentlich eine Vertretung bei den Generalversammlungen stattfand. Besonders der deutsche Verband pflegte bei solchen Anlässen fremde Gäste bei sich zu sehen. Jergend welche Verabredungen betreffend die Behandlung von zureisenden ausländischen Organisationsmitgliedern oder sonstige gegenseitige Unterstützung wurden nicht getroffen.

Auf dem 4. Verbandstage des deutschen Verbandes zu Mainz im Jahre 1906 waren Vertreter der dänischen Gasarbeiter, der französischen Gemeindearbeiter und der holländischen Gemeindearbeiter erschienen, die zusammen mit den Deutschen eine Besprechung abhielten zu dem Zweck, die gegenseitigen Beziehungen auf eine feste Grundlage zu stellen. Man einigte sich dahin, den einzelnen Landesorganisationen zu empfehlen, zum allgemeinen internationalen Arbeiterkongreß nach Stuttgart 1907 Vertreter zu entsenden und im Anschluß daran eine vom deutschen Verbande vorzubereitende internationale Berufskonferenz abzuhalten.

Diese erste internationale Konferenz fand vom 25. bis 27. August 1907 in Stuttgart statt unter Beteiligung von 6 Organisationen mit insgesamt 44 479 Mitgliedern, nämlich

Deutschland	B. d. Gemeinde- u. Staatsarb.	25 000 Mitgl.
Schweden	Arbeitsmannsverband	6 729 =
Holland	Gemeentewerklieden	5 000 =
Ungarn	Metallarbeiterverband, Sektion Gasarbeiter	4 000 =
Dänemark	Arbeitsmannsverband	2 000 =
Schweiz	Gemeinde- u. Staatsarbeiterverband	1 750 =

Der Kongreß beschäftigte sich in erster Linie mit Fragen, die die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Ländern betrafen (Koalitionsrecht, Streikrecht, Fürsorgewesen, ferner Alkoholfrage). Die Beschlüsse, die hinsichtlich der internationalen Beziehungen gefaßt wurden, ließen im wesentlichen darauf hinaus, die Aufrechterhaltung der angeknüpfsten Verbindung zu gewährleisten. Die Frage der gegenseitigen Unterstützung, die bei anderen derartigen